

Mitbestrafte Nachtaten enthalten **kein über die Vortat hinausgehendes Unrecht**, weil sie sich in der Sicherung oder Auswertung der Vortatvorteile erschöpfen (Stichworte: **keine neue Rechtsgutsverletzung, kein neuer Schaden, kein neuer Geschädigter**). Wird die Rechtsgutsverletzung hingegen vertieft oder der Schaden vergrößert, findet eine Bestrafung statt. Umstritten ist

**die dogmatische Konstruktion
der mitbestraften Nachtat.**

a) Theorie der Bewertungseinheit

Teilweise wird vertreten, Vor- und Nachtat bildeten eine Gesamttat iSd **Bewertungseinheit**, die materiell **ausschließlich** aufgrund der Vortat bestraft wird.

Argument:

- **Nicht** die Vortat**strafe** verdrängt die Nachtatbestrafung, sondern der Vortat-eingriff in die fremde Rechtssphäre erfasst bereits das Nachtatunrecht. Insofern fehlt ein selbständiger strafwürdiger Nachtatunrechtsgehalt.

b) Mitbestrafungstheorie

Überwiegend wird die Nachtat **nur** dann für straflos gehalten, wenn sie durch die Vortatstrafe bereit **ausreichend gesühnt** wird.

Argument:

- „Mitbestrafung“ ist nur möglich, wenn die Vortat bestraft wurde (**Wortsinn**).
- Ist der Täter wegen der Vortat nicht strafbar, besteht **kein Grund** für die zusätzliche Straflosigkeit der Nachtat (Stichwort: **ratio Gesetzeskonkurrenz**).

Hinweise

- Die Streitfrage wird relevant, wenn die Vortat wegen eines Verfahrenshindernisses nicht mehr verfolgbar ist, etwa Verjährung oder fehlender Strafantrag.
- Umstritten ist, ob die nachträgliche Verwertung von Diebesgut (Stichwort: **Zweitzueignung**) schon tatbestandlich keine Unterschlagung ist, oder bloß straflose Nachtat. Vgl. dazu **STREITSTÄNDE STRAFRECHT BT I** Nr. 24.

Fundstelle

Roxin AT II § 33 Rn 237ff